

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der REFORM FENSTER GMBH

(im Folgenden "REFORM FENSTER")

FN 118290g

Firmenbuchgericht Landesgericht Steyr

Adresse: Im Stadtgut E1, 4407 Steyr/Gleink

Tel: +07252/72 819

E-Mail: office@reform.co.at

UID-Nr: ATU24029502

I. Geltung der Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden "AVLB") gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte an denen REFORM FENSTER als Verkäufer, Lieferant oder Werkunternehmer beteiligt ist, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
2. Anders lautende Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, insbesondere Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, haben keine Gültigkeit.
3. Unsere AVLB gelten für alle künftigen Vertragsbeziehungen. Unternehmerbestimmung: Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt unter <https://www.reform-fenster.at/AVLB> veröffentlichte Fassung.
4. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) (im Folgenden "Verbrauchergeschäfte") gelten diese AVLB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen. Im Besonderen gelten für Verbrauchergeschäfte nicht jene Punkte, denen die Wendung "Unternehmerbestimmung" vorangestellt sind und solche Bestimmungen, welche dezidiert auf die Anwendbarkeit lediglich im Unternehmergeschäft hinweisen.

II. Kostenvoranschläge

1. REFORM FENSTER leistet keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.
2. Die Kostenvoranschläge sind bei Unternehmergeeschäften immer entgeltlich. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern wird die Bestimmung des § 1170a Abs 2 ABGB abbedungen.
3. Wird (auch im Geschäft mit Konsumenten) der zugrunde liegende Kostenvoranschlag iSd § 1170a Abs 2 ABGB beträchtlich überschritten behält REFORM FENSTER jedenfalls dann seinen Entgeltanspruch, wenn und soweit sich die Überschreitung als unvermeidlich erweist oder auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht in der Sphäre von REFORM FENSTER gelegen sind. Jedenfalls ist REFORM FENSTER berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vereinbarungsgemäß bauseits zu erledigende Vorarbeiten (zB den notwendigen Glattstrich oder Aufstellen eines Gerüsts) auf Kosten des Vertragspartners zu erledigen oder zu beauftragen, wenn an andernfalls ein Montagetermin frustriert werden würde.
4. Für durch den Vertragspartner angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch REFORM FENSTER ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Erfüllungszeit.
5. Die von REFORM FENSTER erstatteten Kostenvoranschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen, Muster, Präsentationen und Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum von REFORM FENSTER und dürfen Dritten ohne ausdrückliche (im Unternehmergegeschäft schriftliche) Zustimmung nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.
6. Die für Kostenvoranschläge angegebene Bauweise und die für die Berechnung notwendigen Werte sind REFORM FENSTER vor Auftragserteilung vom Vertragspartner bestätigt vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung auf Basis von Werten der einschlägigen Fachliteratur. Bauliche Änderungen hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

III. Preise

1. Sofern aus dem Vertrag nicht eindeutig hervorgeht, ob Pauschal- oder Einheitspreise als Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- a. Leistungen, die nach dem Vertragsinhalt innerhalb von sechs Monaten nach Ende Vertragsabschluss zu beenden sind als zu Festpreisen abgeschlossen; hat allerdings REFORM FENSTER ohne Verschulden die Fertigstellungsfrist überschritten, so können jene Teile der Leistung, die nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet werden;
 - b. Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen vor Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsabschluss beendet werden;
 - c. alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.
2. Wird nicht ausdrücklich eine andere Indexierung vereinbart, so erfolgt die Wertsicherung auf Basis des Vergleiches zwischen dem zuletzt vor Legung des Angebotes durch REFORM FENSTER von der Statistik Austria veröffentlichten Baukostenindex für die Sparte "Wohnhaus- und Siedlungsbau" (im Folgenden nur mehr "Baukostenindex") zum im Monat der Leistungserbringung zuletzt (wenn auch nur vorläufig) veröffentlichten Baukostenindex. Bei veränderlichen Preisen in Verbrauchergeschäften ist REFORM FENSTER verpflichtet Indexsenkungen weiterzugeben.
3. Sollte der herangezogene Index nicht mehr veröffentlicht werden tritt an seine Stelle jener Index, der dem vorgenannten am ehesten entspricht; Soweit sich die Parteien über diese Frage nicht einigen, entscheidet der Spartenobmann der Wirtschaftskammer Oberösterreich jener Sparte der REFORM FENSTER im Zeitpunkt der Lösung dieser Frage angehört, unanfechtbar. Sollte auch auf diese Art keine Einigung erzielt werden können, ist die Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) zu berechnen.
4. Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den erbrachten Leistungseinheiten mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Bei formloser Beauftragung richten sich die Einheitspreise nach der aktuellen Preisliste von REFORM FENSTER unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien allenfalls vereinbarten Nachlässe.
5. Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser für die, z.B. durch das Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung im vereinbarten Leistungszeitraum. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Sphäre von REFORM FENSTER

zuzuordnen sind, berechtigen REFORM FENSTER dazu die angemessenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

6. Wird die Vergütung der Arbeitsleistung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zutreffenden kollektivvertraglichen Sätze zuzüglich 280% des zutreffenden Kollektivvertragslohnes.
7. Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial), sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich 20% verrechnet, falls im Vertrag keine andere Regelung vereinbart ist.
8. Preise verstehen sich grundsätzlich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (die gesondert, summiert für sämtliche Leistungen in einem Angebot ausgewiesen wird) sowie exklusive aller sonstiger Abgaben und Zuschläge für Verpackung, Verladung und Transportversicherung (Nettopreise). Preise gelten ab Lager, exklusive allfälliger Frachtkosten.

IV. Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von REFORM FENSTER sind freibleibend. Werden an REFORM FENSTER Angebote gerichtet, so ist der Anbietende daran 14 Tage ab Zugang des Angebots gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung oder die Lieferung/Leistung durch REFORM FENSTER zustande.
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten Produktionsmuster anzufordern. Für den Fall, dass der Vertragspartner keine Produktionsmuster anfordert, gelten nicht unerhebliche Abweichungen als genehmigt und wurde eine besondere Ausführung nicht Vertragsinhalt.
3. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich zu rügen. Im Unternehmergeschäft hat die Rüge schriftlich zu erfolgen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von REFORM FENSTER bestätigten Inhalt zustande.
4. Lieferfristen und -termine bzw Instandsetzungsfristen und -termine sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe. Die Vereinbarung eines verbindlichen Termins hat im Geschäft mit Unternehmern

schriftlich zu erfolgen. Werden verbindliche Termine (unabhängig von der Frage ob diese Termine pönalisiert sind oder nicht) vereinbart und kann REFORM FENSTER notwendige Vorarbeiten (zB Abnahme von Naturmaß) auf Grund nicht in die Sphäre von REFORM FENSTER fallender Umstände, nicht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussichtlichen Zeitraum erledigen, verschieben sich sämtliche Termine jedenfalls um die Dauer der nicht in die Sphäre von REFORM FENSTER fallenden Verzögerung nach hinten. Dauert die nicht in die Sphäre von REFORM FENSTER fallende Verzögerung (auch wenn diese auf mehreren Umständen beruht) gesamt länger als 14 Tage, so gilt der Zeitplan ausdrücklich nicht mehr und ist REFORM FENSTER nicht mehr an die verbindlichen Termine gebunden. Eine allenfalls vereinbarte Vertragsstrafe wird gänzlich gegenstandslos. Ungeachtet dessen bleibt jedoch die Verpflichtung von REFORM FENSTER zur Erfüllung der Verpflichtungen in angemessener Frist aufrecht.

5. Liefer-/Instandhaltungsfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss nicht jedoch vor Erfüllung aller dem Käufer obliegenden, technischen (zB Angebotsklarheit, Naturmaß) und kaufmännischen Voraussetzungen (zB Leistung der vereinbarten Anzahlung / Eröffnung eines Akkreditiv) zu laufen.
6. Angaben in Katalogen, Prospekten etc sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
7. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, bleiben REFORM FENSTER ausdrücklich vorbehalten. Kommt es zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung zu Änderung der technischen Normen oder des Standes der Technik, ist REFORM FENSTER berechtigt die Leistung entsprechend der Änderung vorzunehmen, gleichwohl es REFORM FENSTER weiterhin freisteht die Leistung wie vertraglich vereinbart (Normenstand / Stand der Technik im Zeitpunkt Vertragsabschluss) zu erfüllen. Preissteigerungen aus diesem Grund gelten bis zu 15% als vom Vertragspartner akzeptiert.
8. Lieferungen im Wert von unter netto € 150,- werden von REFORM FENSTER nur gegen Kassa oder Nachnahme abgewickelt.

V. Lieferung, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung von Waren erfolgt so nichts anderes vereinbart ist „ab Werk / ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) am Sitz von REFORM FENSTER.

2. Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (zB Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. REFORM FENSTER haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel. Falls nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, wird von REFORM FENSTER die Verpackung gesondert verrechnet und nicht zurückgenommen.
3. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder REFORM FENSTER selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Vertragspartners abgeschlossen.
4. Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn REFORM FENSTER die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von REFORM FENSTER vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. REFORM FENSTER behält sich das Eigentum gemäß dieser AVLB vor, solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist.
5. Im Falle eines von REFORM FENSTER zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug (im Unternehmensgeschäft schriftlich) eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und im Unternehmensgeschäft unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist mindestens jedoch 14 Tage nicht unterschreitet.
6. Der Vertragspartner ist bei Verzug von REFORM FENSTER mit einer Teilleistung/Teillieferung nur dann zum Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Sinne dieser Bestimmung berechtigt, wenn durch den bereits eingetretenen Verzug mit Teilleistungen/Teillieferung die fristgerechte (unter Hinzurechnung einer angemessenen Nachfrist im Sinne dieser AVLB) Erfüllung der Gesamtleistung ausgeschlossen ist. Im Unternehmensgeschäft ist der Vertragspartner von REFORM FENSTER für die diesbezügliche Behauptung beweispflichtig.

7. Im Falle des von REFORM FENSTER zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn REFORM FENSTER oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden von REFORM FENSTER ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen gesamten Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.
8. Im Fall höherer Gewalt oder einer bei REFORM FENSTER oder einen Zulieferer eintretenden Betriebsstörung (auch Streik), welche REFORM FENSTER ohne Verschulden vorübergehend daran hindert, die bestellte Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und -fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung. Haben derartige Störungen eine Verzögerung von mehr als 4 Monaten zur Folge, sind im Verbrauchergeschäft beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
9. Ist REFORM FENSTER ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware endgültig nicht in der Lage, weil zB ein Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist REFORM FENSTER dem Vertragspartner gegenüber zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall wird der Vertragspartner darüber informiert, dass die bestellte Ware nicht zur Verfügung steht.
10. Als Fall der nachträglichen wirtschaftlichen Unmöglichkeit gilt auch, wenn das Deckungsgeschäft nur zu einem Preis über dem ursprünglichen Nettoverkaufspreis möglich ist, der das Geschäft für REFORM FENSTER unwirtschaftlich macht.

VI. Gewährleistung

1. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis von REFORM FENSTER erbracht.
2. Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen von REFORM FENSTER insbesondere auch unbeweglichen Sachen oder durch Einbau unbeweglich gewordenen Sachen unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, trotz ordnungsgemäßer Prüfung unentdeckt gebliebene Mängel unverzüglich nach Erkennen, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Vertragspartner die Rüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung

(§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Geschäft mit Unternehmern 12 Monate ab (soweit vereinbart förmlicher) Abnahme bzw. Lieferung oder Leistung. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden im Geschäft mit Unternehmern keine Anwendung.
4. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von REFORM FENSTER nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
5. Wurde von REFORM FENSTER eine Garantiezusage abgegeben, so handelt es sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten“ Garantievertrag. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass REFORM FENSTER für Mängel einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
6. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unter Berücksichtigung unserer Leistungszusagen, soweit nicht im Einzelnen zulässigerweise eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde

VII. Leistungszusagen

1. Unsere Leistungszusagen betreffend die optische Anmutung unserer Produkte hängen unter anderem von den verwendeten Materialien ab. Bei deckend beschichteten Oberflächen haben unsere Leistungszusagen den einschlägigen technischen Normen standzuhalten. In Oberflächen in denen die natürliche Struktur (Eigenfärbung, Maserung, Fehlstellen, Äste) des verwendeten Materials sichtbar bleiben, stellen optische Uneinheitlichkeiten eine Eigenart des verwendeten Materials und in der Regel keinen Mangel dar.
2. Die Beschaffenheit der Oberflächen ist an Ort und Stelle mit freiem Auge und ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel bei diffusem Licht und raumüblicher Beleuchtung (die Lichtstärke darf nach Messung mit einem Luxmeter auf dem zu beurteilenden Bauteil 1000 Lux nicht überschreiten) in einem Abstand und aus einer Position zu beurteilen, der der örtlichen Gegebenheit, in der sich ein Betrachter im Verhältnis zum Bauteil bei üblicher Nutzung befindet, entspricht (in der Regel in einem Abstand von 1 m bis 3 m) zu beurteilen. Bei der Beurteilung von Farbunterschieden ist zu berücksichtigen, dass sich die optische Anmutung von Oberflächen erheblich durch die Oberflächenstruktur und gegebenenfalls den Verlauf der Maserung bestimmt.

3. Die Beschaffenheit von verbauten Gläsern ist an Ort und Stelle mit freiem Auge und ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel bei diffusem Licht, ohne direkter Sonneneinstrahlung in einem Abstand von mindestens einem Meter (Blickwinkel 90° zur Fensterfläche) von innen nach außen zu beurteilen.
4. Auch bei der maschinellen Fertigung von Glas kann es trotz höchster Sorgfalt im Prozess zu Verunreinigungen und punktuellen Einschlüssen kommen. In den von REFORM FENSTER verbauten Gläser dürfen nachstehende Verunreinigungsgrenzwerte nicht überschritten werden:
 - a. punktförmige Glasfehler (Einschlüsse und Blasen im Glas selbst mit Ursprung in der Glasproduktion):
 - kleiner als 1mm Durchmesser: Zulässig sind maximal 3 in einem Bereich mit einem Durchmesser von 20 cm.
 - 1 – 3 mm Durchmesser: ein Glasfehler je angefangenem Meter umlaufende Kantenlänge des Elements.
 - b. Zulässige Rückstände (Punkte und Flecken):
 - Rückstände, die kleiner 1 mm Durchmesser sind, sind so diese nicht gehäuft auftreten, zulässig.
 - Je angefangenem Meter umlaufende Kantenfläche darf ein Rückstand in der Größe zwischen 1 und 3 mm Durchmesser auftreten, wobei nie mehr als 3 solcher Rückstände in einem Bereich mit einem Durchmesser von 20 cm auftreten dürfen.
 - In der Randzone (5 cm breiter Bereich am Rand der sichtbaren Glasfläche) dürfen zusätzlich zwei Flecken bis 17 mm Durchmesser und zwei Punkte größer als 3 mm vorkommen.
 - c. Kratzer:
 - Kratzer welche mit dem Fingernagel nicht spürbar sind und nur bei einfallendem Licht erkennbar sind, stellen – so diese nicht gehäuft auftreten - keinen Mangel dar.
 - Zulässig sind Kratzer bis zu einer Länge von 30 mm so lange die Summe der Längen sämtlicher Kratzer auf einer Glasfläche von 2 m², 135 mm nicht übersteigt.
5. Im Falle berechtigter Reklamationen betreffend bereits verbauter Gläser, werden mit dem Vertragspartner entweder Ersatzlieferungen oder angemessene

Preisnachlässe vereinbart. Sollte der Vertragspartner auf die Ersatzlieferung eines bereits verbauten Glases bestehen oder eine Einigung über den angemessenen Preisnachlass nicht zustande kommen hat, unabhängig von der Frage eines allfälligen Verschuldens von REFORM FENSTER an der Lieferung des mangelhaften Glases, im Unternehmergegeschäft der Austausch des Glases durch den Vertragspartner zu erfolgen.

6. Geringfügige Farbabweichungen zwischen Bauteilen, die in keinem gemeinsamen Blickfeld liegen stellen niemals einen Mangel dar. Da sämtliche Oberflächen ihre Färbung, abhängig von diversen Umwelteinflüssen (Luftfeuchtigkeit, UV-Strahlung etc.) über die Jahre ändert, ist im Falle von Ergänzungsarbeiten zu einem Altbestand ein Mangel im Sinne einer optischen Uneinheitlichkeit nur dann gegeben, wenn auf Grund des für die Ergänzungsarbeiten gewählten Materials von vornherein klar sein musste, dass eine nur annähernde Farbangleichung ausgeschlossen ist. REFORM FENSTER schuldet in einem solchen Fall keinen Erfolg, sondern nur ein pflichtgemäßes Bemühen.

VIII. Wartung

1. Die von REFORM FENSTER montierten Fenster werden ordnungsgemäß eingestellt übergeben. Die Beschläge (vor allem im Schließmechanismus und im Scherenlager) moderner Fenster müssen, bei fortwährender Verwendung, erhebliche Kräfte aufnehmen. Daher müssen sowohl die beweglichen Teile des Elements regelmäßig geschmiert, als auch die Einstellungen der verbauten Beschläge überprüft und gegebenenfalls neu eingestellt werden. Auch Rahmen und Dichtungen der Elemente sind erheblichen Witterungseinflüssen fortwährend ausgesetzt.
2. Um frühzeitige Schäden am Fensterelement und aufwändige und teure Instandsetzungsarbeiten hintan zuhalten, ist es notwendig regelmäßig (laut ÖNORM B 5305 "Fenster-Kontrolle und Instandsetzung" einmal jährlich) zumindest die durch die vorgenannte ÖNORM vorgegebenen Kontrollmaßnahmen (insbesondere die Überprüfung der Einstellung des Schließmechanismus, der Dichtungen und der Scherenlager) durch eine fachlich geeignete Person vornehmen zu lassen und gegebenenfalls die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Für Schäden und Nachteile aus unterlassener Wartung besteht keine Haftung von REFORM FENSTER.

IX. Haftung

1. Im Verbrauchergeschäft haftet REFORM FENSTER nicht für Schäden, die nicht zumindest grob fahrlässig von REFORM FENSTER und/oder den Erfüllungsgehilfen verursacht wurden (Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden.
2. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AVLB nichts anderes geregelt ist, haftet REFORM FENSTER im Unternehmergegeschäft nur für den Ersatz von Schäden, die REFORM FENSTER und/oder die Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem vertraglichen Nettoentgelt, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung von REFORM FENSTER in der Höhe von derzeit zumindest € 2.000.000,- gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
3. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet REFORM FENSTER im Unternehmergegeschäft nicht. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
4. Schadenersatz- und Regressansprüche gegen REFORM FENSTER (oder einen Gehilfen) sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw binnen 2 Jahre (absolut) gerichtlich geltend zu machen.

X. Förderungen

1. Soweit REFORM FENSTER für den Vertragspartner (in dessen Auftrag) Förderungen beantragt, wird festgehalten, dass diese Serviceleistung sich in der bloßen, auf den ungeprüften Angaben des Vertragspartners beruhenden, konkreten Antragstellung erschöpft. REFORM FENSTER übernimmt keinerlei, wie auch immer geartete, Haftung für Erfolg- oder Erfolgsaussichten der Antragstellung. REFORM FENSTER ist nicht verpflichtet allfällige Rechtsmittel gegen die Versagung der Fördermittel zu erheben.

2. Ebenso haftet REFORM FENSTER nicht dafür, den Vertragspartner über sämtliche mögliche oder auch nur naheliegende Förderungsmöglichkeiten vollständig aufgeklärt zu haben.
3. Soweit in erstellten Kalkulationen im Rahmen der Angebotslegung Fördermittel in Aussicht genommen worden sind, die in der Folge nicht lukriert werden konnten, bleibt dies ohne jeden Einfluss auf die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrages. Im Besonderen ist die Anfechtung des Vertrages wegen (gemeinsamen) Irrtums über die Förderbarkeit des in Rede stehenden Auftrages ausgeschlossen.
1. Jedenfalls ist eine Haftung von REFORM FENSTER für Fehler in der Förderungsabwicklung mit 10% des Nettoauftragswertes höchstens jedoch EUR 5.000,00 beschränkt.

XI. Zahlungsbedingungen /Zahlungsverzug/Teilrechnungen

1. Forderungen von REFORM FENSTER sind- so nicht gesondert eine abweichende Vereinbarung getroffen wird - mit dem Datum der Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
2. REFORM FENSTER ist jedenfalls berechtigt, bei Aufträgen ab einer Nettoangebotssumme von EUR 500,00 eine Anzahlung von 50 % der Auftragssumme zu verlangen. Diese ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der Bezug habenden Anzahlungsrechnung oder Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft REFORM FENSTER keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.
3. Bei größeren Auftragsvolumen (Angebotssumme größer als EUR 5.000,00) ist REFORM FENSTER auch berechtigt, Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen zu legen, die zumindest je 10 % des gesamten Geschäftsvolumens umfassen. Im Verbrauchergeschäft ist dieses Recht von REFORM FENSTER insoweit eingeschränkt, als vor Fertigstellung des Gewerkes – soweit gesondert nichts Abweichendes vereinbart wurde - gesamt höchstens über 75 % des vereinbarten Entgeltes Teilrechnungen gelegt werden dürfen.
4. Bei Zahlungsverzug ist REFORM FENSTER berechtigt,
 - a. bei Unternehmergeeschäften: Verzugszinsen gem. § 456 UGB zu verrechnen. REFORM FENSTER bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
 - bei Verbrauchergeschäften: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % p.a. zu verrechnen.

- a. Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmensgeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 je gerechtfertigten Betreuungsschritt.
 - im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
 - b. eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.
- 5. **Unternehmerbestimmung:** Sämtliche Forderungen von REFORM FENSTER aus allen bestehenden Vertragsverhältnissen werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung nur einer Verbindlichkeit oder der Bezahlung nur einer Teilrechnung gegenüber REFORM FENSTER qualifiziert in Verzug gerät. Gleiches gilt im Falle der Zahlungseinstellung sowie wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber REFORM FENSTER gefährdet ist. REFORM FENSTER ist berechtigt, in diesen Fällen von allen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist REFORM FENSTER weiters berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. REFORM FENSTER ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten ungeachtet, ob diese aus abgerechneten Leistungen oder aus Vorauszahlungsverpflichtungen resultieren, des Vertragspartners entgegen der ausdrücklichen Zweckwidmung einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.
- 6. Im Verbrauchergeschäft steht das Recht zur Geltendmachung des Terminsverlustes nur zu, wenn REFORM FENSTER die Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Konsumenten seit mindestens 6 Wochen fällig ist und REFORM FENSTER den Konsumenten unter Androhung des Terminsverlusts und unter Setzung einer mindestens 2-wöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt hat.
- 7. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Vertragspartner erst berechtigt, den Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten nur dann als erfüllt, wenn sämtliche allfällige

Teilzahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist unzulässig. Vertritt der Vertragspartner die Meinung, eine von REFORM FENSTER gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe (im Unternehmergeschäft schriftlich) bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der Vertragspartner die Berechtigung zum Skontoabzug.

8. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne (bei Unternehmern: schriftlicher) Zustimmung von REFORM FENSTER abzutreten.
9. Der Vertragspartner ist im Unternehmergeschäft nicht berechtigt, Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen von REFORM FENSTER aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, die Gegenforderungen oder Mängel wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von REFORM FENSTER ausdrücklich anerkannt.

XII. Bonitätsauskünfte

1. Der Kunde erteilt dem Einholen einer Bonitätsauskunft hinsichtlich seiner Person/seines Unternehmens die Zustimmung – sofern REFORM FENSTER mit seiner Leistung – wenn auch nur teilweise – in Vorlage geht. Vorleistungen im Unternehmergeschäft werden in der Regel durch eine Kreditversicherung abgesichert.
2. Sollte die Bonitätsauskunft negativ sein (zB im Falle der Risikobewertung durch den Kreditschutzverband 1870 ab Stufe 400 Risiko erhöht) bzw. im Unternehmergeschäft die Kreditversicherung eine Versicherung des Geschäftes zu üblichen Bedingungen ablehnen, kommt REFORM FENSTER das Recht zu auch von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, es sei denn der Kunde berichtige das gesamte Entgelt für die Lieferung oder Leistung im Voraus.

XIII. Eigentumsvorbehalt/ Deckungsbeitragspauschale / Zurückbehaltungsrecht

1. Die von REFORM FENSTER gelieferte Ware bleibt so lange im Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

2. Der Vertragspartner hat die von REFORM FENSTER gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für REFORM FENSTER zu verwahren. Der Vertrags-partner ist nicht berechtigt über die Ware zu verfügen bzw Dritten daran ohne Zustimmung von REFORM FENSTER Nutzungsrechte einzuräumen und trägt er das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren von REFORM FENSTER ab. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Abtretung entweder in seinen Büchern zu vermerken oder den Schuldner über die Abtretung zu informieren.
4. Im Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware erwirbt REFORM FENSTER an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes der Waren zu den neu hergestellten Sachen.
5. Werden die von REFORM FENSTER gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von REFORM FENSTER gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an REFORM FENSTER ab und zwar in der Höhe des Wertes der von REFORM FENSTER gelieferten und verbauten Waren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Abtretung entweder in seinen Büchern zu vermerken oder den Schuldner über die Abtretung zu informieren. Jedenfalls hat der Vertragspartner die zur Betreibung der Forderung erforderlichen Unterlagen herauszugeben.
6. Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.
7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts räumt der Vertragspartner REFORM FENSTER das Recht ein, den Standort der Ware zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts zu betreten.
8. Wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss, ohne dass REFORM FENSTER hierzu schuldhaft einen Anlass gegeben hat, von der weiteren Ausführung eines Vertrages Abstand nimmt oder die Aufhebung des Vertrages durch REFORM FENSTER dadurch veranlasst, dass der Vertragspartner zB. die erforderliche

Mitwirkung des Bestellers oder die Bezahlung gelegter Rechnungen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unterlässt, so ist vom Vertragspartner sofern REFORM FENSTER nicht bereits mit der Ausführung der vereinbarten Leistungen begonnen hat, im ersten Fall eine Pönale als Deckungsbeitragspauschale zur Abgeltung der Ansprüche von REFORM FENSTER gem § 1168 ABGB in der Höhe von 20 % des vereinbarten Entgeltes (exkl USt) sowie die Kosten eines allfälligen Rücktransportes bereits gelieferter Ware zu zahlen, in den weiteren Fällen eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der gleichen Höhe zu leisten. Im Unternehmergegeschäft bleibt das Recht auf Geltendmachung eines allenfalls die Deckungsbeitragspauschale/Vertragsstrafe übersteigenden Schadenersatz erhalten.

9. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Bestimmung auch im Verbrauchergeschäft gilt; Deckungsbeitragspauschale und Vertragsstrafe unterliegen im Verbrauchergeschäft dem richterlichen Mäßigungsrecht (§ 7 KSchG).
10. Sofern REFORM FENSTER bereits mit der Ausführung der beauftragten Arbeiten begonnen hat und / oder Deckungsgeschäfte abgeschlossen hat, sind REFORM FENSTER zuzüglich zur Deckungsbeitragspauschale /Vertragsstrafe die bereits erbrachten Leistungen und/oder die eingegangenen Deckungsgeschäfte unter Zugrundelegung der vereinbarten Preise zu vergüten.
11. REFORM FENSTER steht wegen aller Forderungen aus Instandsetzungsaufträgen ein Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand zu.

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, REFORM FENSTER Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Zustellungen von REFORM FENSTER erfolgen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.
2. Sollten Bestimmungen dieser AVLB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
3. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes –

vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.

4. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von REFORM FENSTER in Steyr.
5. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und sämtlichen auf diesen AVLB basierenden Einzelverträgen wird im Unternehmergegeschäft gem § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich am Sitz von REFORM FENSTER in Steyr in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes vereinbart.
6. Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die gewillkürten Vertreter von REFORM FENSTER nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AVLB abweichen. Generell bedürfen solche Absprachen im Unternehmergegeschäft der schriftlichen Bestätigung durch REFORM FENSTER.
7. Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc) werden von REFORM FENSTER elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Der Vertragspartner erklärt dazu sein Einverständnis und nimmt dies zur Kenntnis. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gem Art 13 ff DSGVO sind unter <https://www.reform-fenster.at/datenschutz/> zu finden.